

Satzung

der Ortsgemeinde Gemünden zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.01.2007

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gemünden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 26.09.2002, wird auf Grund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 19.01.2007 wie folgt neu gefasst:

„ I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 80,00 € |
| b) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts | 75,00 € |
| c) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 € |
| d) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts | 75,00 € |

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppel- und Urnengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Neuerwerb einer Doppelgrabstätte | 520,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungerechtes für die Zweitbelegung pro Jahr | 20,00 € |
| c) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts | 200,00 € |
| 2. a) Neuerwerb einer Urnengrabstätte als Reihengrab (Beisetzung 1 Urne) | 130,00 € |
| b) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts | 60,00 € |
| 3. a) Neuerwerb einer Urnengrabstätte als Doppelgrab (Beisetzung von 2 Urnen) | 300,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Zweitbelegung pro Jahr | 5,00 € |
| c) Gebühr für die Abräumung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts | 60,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Grabstätte

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| a) bei Personen unter dem 5. Lebensjahr | 78,00 € |
| b) bei Personen über dem 5. Lebensjahr | 180,00 € |
| 2. Doppelgrabstätte je Beisetzung | 205,00 € |
| 3. Urnengrabstätte je Beisetzung | 52,00 € |
| zzgl. der pauschalen Lohn- u. Kirchsteuer | |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschnldnern als Auslagen zu ersetzen.

- | | |
|--|---------|
| V. Zuschlag für Beisetzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen | 26,00 € |
|--|---------|

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer | |
| a) Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für Abhaltung der Trauerfeier | 52,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 13,00 € |
| c) in der Sargkabine ohne Kapellenbenutzung je Tag | 13,00 € |
| d) Benutzung der Kapelle allein pro Tag | 32,00 € |
| f) für jeden weiteren Tag | 6,00 € |

- | | |
|--|---------|
| VII. Reinigung der Leichenhalle | 26,00 € |
|--|---------|

VIII. Benutzung weiterer Friedhofseinrichtungen

- | | |
|---|---------|
| a) Herstellung einer Trennwand bei Doppelgrabstätten | 77,00 € |
| b) Abfuhr von überschüssigem Erdaushub
(Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand) | |

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

56459 Gemünden, den 19.01.2007

gez. D. Wolf

Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Gemünden unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der oben angeführten Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.